

STUDIEN UND TEXTE ZUR SOZIALGESCHICHTE
DER LITERATUR

Herausgegeben von
Norbert Bachleitner, Christian Begemann,
Walter Erhart, Gangolf Hübinger

Band 126

Anonymität und Autorschaft

Zur Literatur- und Rechtsgeschichte der Namenlosigkeit

Herausgegeben von Stephan Pabst

W Pab



De Gruyter

1512475/14

Gedruckt mit Hilfe der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung, Köln, und der Ludwig Sievers Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung über Wesen und Bedeutung der Freien Berufe, Berlin.

ISBN 978-3-11-023771-9

e-ISBN 978-3-11-023772-6

ISSN 0174-4410

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

Anonymität und Autorschaft : zur Literatur- und Rechtsgeschichte der Namenlosigkeit / edited by Stephan Pabst.

p. cm. -- (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur ; Bd. 126)

Includes bibliographical references.

ISBN 978-3-11-023771-9 (alk. paper)

1. Anonymous writings. 2. Authorship. 3. German literature--History and criticism. I. Pabst, Stephan.

PN171.A6A56 2011

809--dc22

2011013266

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Anonymitätsstrategien juristischer Autoren im Vormärz*

Von den berühmtesten Juristenschriften der Rechtsgeschichte wurde eine nicht geringe Zahl anonym veröffentlicht. Beispielhaft verweise ich auf Friedrich von Spees *Cautio criminalis* von 1631,¹ eine der einflussreichsten Schriften gegen die Hexenverfolgung, auf Rudolf von Jherings zwischen 1860 und 1866 veröffentlichte *Vertrauliche Briefe über die heutige Jurisprudenz*,² die seine Kritik an »Begriffsjurisprudenz« berühmt machten, sowie die von Hermann Kantorowicz 1906 unter dem Pseudonym »Gnaeus Flavius« veröffentlichte Methodenstreitschrift: *Kampf um die Rechtswissenschaft*,³ die die sog. »Freirechtsschule«⁴ mitbegründete. Obwohl Anonymität somit ein wohlbekanntes Phänomen in meinem Fach ist, ist sie uns bisher noch nicht zum Problem geworden. Dies gilt schon gar für die Frage, inwiefern das Verbergen des Autorennamens Ausdruck einer Strategie war.

Nachfolgend möchte ich mich aus drei Perspektiven der mir gestellten Frage zuwenden. Zunächst möchte ich das literarische Feld sondieren, in dem juristische Autoren anonym agierten. Zweitens möchte ich versuchen, durch Gruppierung einzelner Textgattungen erste Indizien für Gesprächsstrategien anonymer Autoren zu gewinnen. Drittens möchte ich nochmals konkretisieren und mit Blick auf zwei Juristen versuchen, individuelle Anonymitätsstrategien zu rekonstruieren.

Als Untersuchungszeitraum habe ich den Vormärz gewählt, den ich hier in erweitertem Begriffsverständnis als Zeit zwischen 1815 und 1848 erfassen möchte. Drei Gründe möchte ich für die Wahl dieses Zeitraumes benennen. Die Epoche ist (seit 1818) geprägt von den Karlsbader Beschlüssen, also von Zensur und Demagogenverfolgung. Es liegt zunächst auf der Hand, dass die Frage der Anonymität in Zeiten politischer Repression eine zusätzliche Bedeutung erhält. Zweitens emanzipiert sich der juristische Zeitschriftendiskurs in dieser Epoche verstärkt von den Allgemeinen Literaturzeitschriften. Anhand dieser nun fachgebundenen Literaturzeitschriften möchte ich einen spezifisch

* Leicht erweiterte Vortragsfassung.

¹ Friedrich von Spee, *Cautio Criminalis* oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, 8. Auflage, München 2007.

² Rudolf von Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz: Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum, (1884), 13. Auflage, Leipzig 1924, ND Darmstadt 1992.

³ Gnaeus Flavius (Hermann Kantorowicz), *Der Kampf um die Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1906.

⁴ Zu »Freirecht« einfürend und zugleich klärend nun Joachim Rückert, »Vom »Freirecht« zur freien »Wertungsjurisprudenz« – eine Geschichte voller Legenden«, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 125/2008, S. 199ff.

juristischen Umgang mit Anonymität betrachten. Drittens fällt der Zugang zu individuellen Anonymitätsstrategien für diesen Zeitraum leichter, da wir über einige Autoren dieser Zeit des Aufstiegs der deutschen Rechtswissenschaft zu einer europäischen Leitwissenschaft inzwischen relativ viel wissen.

Beginnen möchte ich mit einer Sondierung des Feldes. Welche Textgattungen kamen allgemein für juristische Anonymitätsstrategien in Betracht? Zunächst springen eine Flut von meist tagespolitisch motivierten Gelegenheitsarbeiten und Flugschriften ins Auge, die die publizistische Atmosphäre des Vormärz prägten. Das Anonymenlexikon von Holzmann-Bohatta⁵ verzeichnet hunderte derartiger Titel zu juristischen Fragen. Der Umgang mit diesen Texten ist jedoch schwierig, weil es an verbindenden Klammern fehlt. Man muss sich sehr konkret auf einzelne Gespräche einlassen und kommt dabei ohne die oft nicht aufzulösende Verfasserfrage kaum weiter. Ich möchte im Folgenden daher eine andere Textgattung betrachten, die leichteren Zugang gestattet: juristische Zeitschriften.

Juristische Zeitschriften wurden seit dem Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert immer stärker zum zentralen Ort des Fachgesprächs.⁶ Die ältere juristische Literatur⁷ hatte sich auf Lehr- und Handbücher, vor allem aber auf Gelegenheitsschriften konzentriert, von denen vor allem die Flut von Dissertationen ein Ort war, um wissenschaftliche Streitfragen zu diskutieren. Diese Schriften waren oft kaum greifbar und förderten die Tendenz, unüberprüfbare Fußnotenberge zu Autoritätsargumenten⁸ aufzubauen. Indem das Fach um 1800 von Kant beeinflusst einen Wissenschaftlichkeitsschub⁹ erfuhr, nahm die Forderung zu, leicht greifbare Veröffentlichungsorte zu haben. Seit 1780 kam es auch in der sich nun »Rechtswissenschaft« nennenden Jurisprudenz zu einer starken Zunahme juristischer Zeitschriftengründungen.¹⁰ Zwei Drittel aller juristischen Zeit-

⁵ Michael Holzmann u. Hanns Bohatta, *Deutsches Anonymen-Lexikon*, 7 Bde., Wien 1901ff.; erfasst werden die Jahre 1500–1908.

⁶ Hierzu Michael Stolleis, »Einleitung« sowie Diethelm Klippel, »Die juristischen Zeitschriften im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert«, in: *Juristische Zeitschriften – die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts*, hg. v. Michael Stolleis, Frankfurt a. M. 1999, S. VIIff. und 15ff.

⁷ Überblick bei Alfred Söllner, »Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz«, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. Helmut Coing, Bd. II. 1, München 1977, S. 501ff.

⁸ Zu diesem Problem Jan Schröder, »«Communis opinio» als Argument in der Rechtstheorie des 17. und 18. Jahrhunderts«, in: *Wege europäischer Rechtsgeschichte. Festschrift für Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag*, hg. v. Gerhard Köbler u. a., Frankfurt a. M. 1987, S. 404ff.

⁹ Im Einzelnen zu diesem Übergang Jan Schröder, *Wissenschaftstheorie und Lehre der »praktischen Jurisprudenz« auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1979 (=Ius Commune Sonderhefte 11).

¹⁰ Das Folgende nach Klippel 1999 (wie Anm. 6), S. 18ff. und Joachim Kirchner, *Bibliographie der Zeitschriften des deutschen Sprachgebietes bis 1900*, Bd. 1, Stuttgart 1969; ders., *Das deutsche Zeitschriftenwesen. Seine Geschichte und seine Probleme*, Bd. 1, 2. Aufl. Wiesbaden 1958, Bd. 2, Wiesbaden 1962.

schriften zwischen 1703 und 1830 entstanden nach 1781.¹¹ Dies war nicht nur Folge des aufstrebenden Verlagswesens, sondern auch Zeichen eines Aufstiegs der Zeitschriften zum zentralen Ort wissenschaftlicher Debatten. Georg Friedrich Puchta resümierte 1844, »[h]eutiges Tages« habe sich die Diskussion über juristische Detailfragen »auf die Zeitschriften geworfen.«¹²

Es entstanden in kurzer Folge Zeitschriften, die den Fachdiskurs ganz maßgeblich bestimmten. Ich nenne Hugos *Civilistisches Magazin* (seit 1791),¹³ Grolmann und Löhrs *Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung* (seit 1800),¹⁴ Savignys berühmte *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* (seit 1815),¹⁵ das heute noch bestehende *Archiv für die civilistische Praxis* (seit 1818),¹⁶ das *Rheinische Museum für Jurisprudenz*,¹⁷ die *Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß*¹⁸ und die *Themis*¹⁹ (jeweils seit 1828), Reyschers und Wildas *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft* (seit 1839). Anonymität spielte in diesen Zeitschriften offenbar keine Rolle. Weder in der *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* noch im *Archiv für civilistische Praxis* noch in der *Zeitschrift für Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft* finden sich jedenfalls anonyme oder pseudonyme Beiträge.²⁰

Ganz anders war dies in einem sich begleitend ausdifferenzierenden Zeitschriftenfeld, den kritischen Zeitschriften.²¹ Eigenständig juristische kritische Zeitschriften fan-

¹¹ Klippel 1999 (wie Anm. 6), S. 18.

¹² Georg Friedrich Puchta, *Pandekten*, 3. Aufl. Leipzig 1845, S. 14 f. Anm. o).

¹³ Gustav Hugo, *Civilistisches Magazin*, 6 Bde., Göttingen 1791–1837.

¹⁴ Karl von Grolmann/Egid von Löhr, *Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung*, 4 Bde., Gießen u. a. 1800–1844. In den Jahren 1800–1807 (Bde. 1 und 2) hieß die Zeitschrift: *Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung*.

¹⁵ Friedrich Carl von Savigny, *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, 15 Bde., Berlin 1815–1850.

¹⁶ *Archiv für die civilistische Praxis*, erscheint seit 1818 unter verschiedenen Herausgebern; lediglich in den Jahren 1940 und 1942 erschien die Zeitschrift nicht.

¹⁷ Johann Christian Hasse (Hg.), *Rheinisches Museum für Jurisprudenz*, 7 Bde., Bonn 1827–1835, (Bd. 1/1827 auch unter dem Titel: *Rheinisches Museum für Jurisprudenz, Philologie, Geschichte und griechische Philosophie*; Bde. 5/1833–7/1835 auch unter dem Titel: *Neues rheinisches Museum für Jurisprudenz*, 1–3).

¹⁸ Justin Timotheus Balthasar Linde (Hg.), *Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß*, Gießen. Erschienen: 1/1828–20/1844; N.F. 1/1845–N.F. 22/1865.

¹⁹ Christian Friederich Elvers (Hg.), *Themis*, Göttingen 1/1828–2/1830; N.F. 1/1838/41; Bde. 1–2 unter dem Titel *Themis. Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft*.

²⁰ Dies ergibt eine Überprüfung der Inhaltsverzeichnisse, die Joachim Rückert dankenswerterweise zur Nutzung bereitgestellt hat: <http://web.uni-frankfurt.de/fb01/rueckert/ZgeschRW%20etc.html>.

²¹ Juristische kritische Zeitschriften wurden bisher kaum untersucht. Eine Pionierstudie hat vorgelegt Joachim Rückert, »Jurisprudenz und ›wissenschaftliche Kritik‹ in den ›Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik‹ (1827–1846)«, in: *Die ›Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik‹. Hegels Berliner Gegenakademie*, hg. v. Christoph Jamme, Stuttgart 1994, S. 449ff.; erster Überblick bei Klippel 1999 (wie Anm. 6), S. 24ff.; daneben nun Norman Senk, *Junghegelianisches Rechtsdenken. Die Staats-, Rechts- und Justizdiskussion der ›Hallischen‹ und ›Deutschen Jahrbücher‹ 1838–1843*, Paderborn 2007; ein guter Überblick für Literaturzeitschriften allgemein noch im-

den sich um 1800 nur vereinzelt. Zu nennen sind die von Klüber zwischen 1786 und 1793 herausgegebene *Kleine Juristische Bibliothek*²² und das *Tübinger Juridische Archiv*, erschienen zwischen 1801 und 1810, herausgegeben von Danz, Gmelin und Tafinger.²³ Die fachliche Bedeutung dieser rein juristischen Rezensionsorgane blieb zunächst aber wohl gering. Die überwiegende Zahl der Juristen rezensiert weiterhin in fachübergreifenden kritischen Zeitschriften. So veröffentlichte Anton Friedrich Justus Thibaut,²⁴ geboren 1772, seine Rezensionen fast durchweg in der *A.L.Z.*²⁵ und den *Heidelbergischen Jahrbüchern*.²⁶ Der Göttinger Gustav Hugo, geboren 1764, hatte »alle Arbeiten dieser Art den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen bestimmt«. Savigny, geboren 1779, rezensierte zwischen 1804 und 1808 in der *A.L.Z.* und den *Heidelberger Jahrbüchern*.²⁸

In den 1820er Jahren änderte sich dies jedoch. Die nun antretende jüngere Professorengeneration rezensierte fast nur noch in eigenständigen juristischen kritischen Zeitschriften. Dies gilt für Carl Georg von Wächter, geboren 1797, der nach einer frühen Rezension in den *Heidelberger Jahrbüchern* im Jahre 1823 seit 1826 Mitherausgeber der überregional wirksamen und bis 1829 in sechs Bänden erscheinenden *Tübinger Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft* wurde und fast nur noch dort rezensierte.²⁹ Georg Friedrich Puchta, geboren 1798, rezensierte nahezu ausschließlich in zwei noch erfolgreicheren juristischen kritischen Zeitschriften, in Schuncks *Erlanger Jahrbüchern* und in Richters *Kritischer Zeitschrift*.³⁰ Die sog. *Erlanger Jahrbücher* erschienen zwischen 1826 und 1836 in insgesamt 27 Bänden und wurden so zur umfangreichs-

mer: Sibylle Obenaus, »Die deutschen allgemeinen kritischen Zeitschriften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Entwurf einer Gesamtdarstellung«, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* XIV, 1974, S. 1ff.; dies., *Literarische und politische Zeitschriften 1830–1848*, Stuttgart 1986.

²² *Kleine Juristische Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinern iuristischen vornehmlich akademischen Schriften mit unpartheyischen Prüfungen derselben*, hg. v. Johann Ludwig Klüber, Bd. 1–7, Erlangen 1786–1793.

²³ *Kritisches Archiv der neuesten juridischen Litteratur und Rechtspflege in Teutschland*, hg. v. Wilhelm August Friedrich Danz, Christian Gottlieb Gmelin u. Wilhelm Gottlieb Tafinger, Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 1801–1810.

²⁴ Ich entnehme dies dem Schriftenverzeichnis bei Rainer Polley, Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen, Frankfurt a. M. 1982, Teil 1, S. 281ff.

²⁵ Hierzu Stephan Pabst, »Der anonyme Rezensent und das hypothetische Publikum. Zum Öffentlichkeitsverständnis der Allgemeinen Literatur-Zeitung«, in: *Organisation der Kritik. Die Allgemeine Literatur-Zeitung in Jena*, hg. v. Stefan Matuschek, Heidelberg 2004, S. 23ff.

²⁶ Vgl. Otto Pöggeler, »Die Heidelberger Jahrbücher im wissenschaftlichen Streitgespräch«, in: *Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800*, hg. v. Friedrich Strack, Stuttgart 1987, S. 154ff.

²⁷ Gustav Hugo, »Über den Plan dieses Journals«, in: *Civilistisches Magazin* I, 1791, S. 16.

²⁸ Vgl. Joachim Rückert, *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny*, Ebelsbach 1984, S. 12f.

²⁹ Ich entnehme das dem Schriftenverzeichnis bei Christoph Mauntel, Carl Georg von Wächter (1797–1880), Paderborn 2004, S. 306ff.

³⁰ Schriftenverzeichnis bei Hans-Peter Haferkamp, Georg Friedrich Puchta und die »Begriffsjurisprudenz«, Frankfurt a. M. 2004, S. 473ff.

ten juristischen Rezensionszeitschrift des Vormärz.³¹ Sie erschienen im Verein mit 15 bundesweit verteilten Professoren und Praktikern, waren also von Anfang an überregional ausgerichtet. Das gleiche gilt für die noch angeseheneren, vom bekannten Kirchenrechtler Aemilius Ludwig Richter in Leipzig herausgegebenen *Kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft*,³² die zwischen 1837 und 1848 wichtigster Rezensionsort der Rechtswissenschaft wurden und eine Reihe namhafter Mitarbeiter versammeln konnten. Neben Puchta rezensierten hier etwa auch Justus Friedrich Abegg, Karl Friedrich Ferdinand Sintenis, Wilhelm Eduard Wilda, August Ludwig Reyscher, Philipp Eduard Huschke, Robert von Mohl, Romeo Maurenbrecher, Ernst Theodor Gaupp, Leopold Warnkönig und Wilhelm Eduard Albrecht. Auch Georg Beseler, geboren 1809, begann hier seine Rezensententätigkeit.³³ Neben diesen genuin juristischen Rezensionsorganen behielten neben der *A.L.Z.* vor allem drei fachübergreifende Literaturzeitschriften für die Rechtswissenschaft Bedeutung. Zunächst sind zu nennen Hegels *Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik*.³⁴ Diese waren nicht nur aufgrund des Gründungsheerausgebers, Hegelschülers und Juristen Eduard Gans³⁵ bedeutend. Vielmehr beteiligten sich auch viele Hegel skeptisch gegenüberstehende Juristen als Autoren vor allem aus der Berliner Fakultät.³⁶ Daneben wurden die *Halleschen* und *Deutschen Jahrbücher* zwischen 1838 und 1843 zum Ort zentraler juristischer Debatten.³⁷ Die *Heidelbergischen Jahrbücher* schließlich gewannen vor allem durch Thibaut als Redakteur juristische Reputation.³⁸

Bei meiner Untersuchung dieser Zeitschriften auf mögliche Anonymitätsstrategien möchte ich meine Fragestellung differenzieren. Ich möchte im Folgenden Anonymität in zwei Feldern untersuchen, im politischen und im wissenschaftlichen Feld. Dabei behaupte ich nicht, dass zwischen diesen beiden Bereichen an juristischen Texten trennscharf unterschieden werden kann. Es handelt sich jedoch um zwei von juristischen Autoren des Vormärz nach meinem Eindruck scharf unterschiedene Gesprächsfelder. Zeitgenossen unterschieden bei der Wahl der Veröffentlichungsorte klar danach, ob sie sich hier auf potentiell politisches oder wissenschaftliches Feld begaben. Die Unterscheidung ist besonders mit Blick auf die von Juristen wohl besonders wahrgenommenen rechtlichen Rahmenbedingungen der Anonymität hilfreich. Als ein in rechtlicher Perspektive eher

³¹ Friedrich Christoph Karl Schunck (Hg.), *Jahrbücher der gesamten deutschen juristischen Literatur*, 27 Bde., Erlangen 1826–1836.

³² Aemilius Ludwig Richter (Hg.), *Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft*, 24 Bde., Leipzig 1837–1848.

³³ Nach Schriftenverzeichnis bei Bernd Rüdiger Kern, *Georg Beseler. Leben und Werk*, Berlin 1982, S. 558f.

³⁴ Einführend Sibylle Obenaus, »Berliner Allgemeine Literaturzeitung oder »Hegelblatt«?, in: Jamme 1994 (wie Anm. 21), S. 15ff.

³⁵ Zur Bedeutung von Gans: Norbert Waszek, »Eduard Gans, die »Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik« und die französische Publizistik der Zeit«, in: Jamme 1994 (wie Anm. 21), S. 93ff.

³⁶ Zusammenstellung der Mitarbeiter bei Joachim Rückert (wie Anm. 21), S. 460.

³⁷ Hierzu nun Norman Senk, *Junghegelianisches Rechtsdenken*, 2007.

³⁸ Vgl. Obenaus, *Die deutschen allgemeinen kritischen Zeitschriften* (wie Anm. 21).

politisches Veröffentlichungsorgan wurden von den genannten Zeitschriften vor allem die *Halleschen Jahrbücher* wahrgenommen. Ruges junghegelianisch motivierte Gründung richtete sich bekanntlich zunächst gegen die auf Hegel selbst zurückgehenden *Berliner Jahrbücher*, die eher ein neutral wissenschaftliches Profil entwickelten. Für Ruge ging es darum, die auch in Berlin gepflegte³⁹ »wahre Wissenschaftlichkeit« in die »rechte Bewegung zu«⁴⁰ setzen. Es ging um eine offensive und deutlich politische Wendung des Hegelianismus und damit um eine Abwendung von dem, was auch Eduard Gans selbstkritisch im Rückblick den *Berliner Jahrbüchern* vorwarf, nämlich in den »mehr gewöhnlichen Kreis« der Literaturzeitungen zurückgefallen zu sein⁴¹. Die *Halleschen Jahrbücher* entwickelten sich zu einem für Juristen zentralen Ort für rechtspolitische Debatten. Es ging um Fragen der Staatsverfassung, des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, des überpositiven Rechts, der Juristenausbildung, der Kodifikation, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprozess, der Schwurgerichte und der Justizreform⁴². Im Zentrum stand damit eine ab Ende 1839 zunehmend kritische⁴³ Auseinandersetzung mit dem bestehenden, insbesondere preußischen Staat. Es überrascht nicht, dass viele juristische Beiträge der *Halleschen Jahrbücher* anonym erschienen. Von den 266 von Norman Senk jüngst ausgewerteten juristischen Beiträgen zur Staats- und Verfassung in den *Halleschen Jahrbüchern* erschienen immerhin 80 Beiträge anonym. Zieht man von den verbleibenden 194 Beiträgen etwa die 60 Beiträge allein des Herausgebers Ruge ab, zeigt sich, dass sehr viele Autoren diese Zeitschrift nur anonym nutzten. Der Grund hierfür dürfte ziemlich eindeutig in der politischen Gefährlichkeit der Texte liegen. Die *Halleschen Jahrbücher* entgingen durch den Umzug nach Dresden den Zensurquerelen nicht und wurden bekanntlich 1843 verboten.⁴⁴ Anonymität als Strategie bewegte sich hier in zwei gefährlichen rechtlichen Problemfeldern. Zunächst bewegte man sich hier auf dem primär polizeirechtlichen Feld der Zensur.⁴⁵ Vor allem aber schwebte in strafrechtlicher Perspektive das Damoklesschwert des Hochverrats über den Köpfen der Autoren. Die Demagogenverfolgung hatte bei vielen bekannten Juristen des Vormärz Spuren hinterlassen. Dies gilt nicht nur für Jacob Grimm und Wilhelm Eduard Albrecht, die Juristen der Göttinger Sieben.⁴⁶ Auch Karl Friedrich Eichhorn, der enge Freund Savignys und Mitbegründer der Historischen Rechtsschule, verließ bereits 1816 die Berliner Universität, nachdem der König bekannt gegeben hatte, Zensurfreiheit gelte nur für wissenschaftliche, nicht für politische Schriften, und weil man ihn zudem wegen seiner Mitgliedschaft im *Königsberger Tugendbund* revolutionärer Umtriebe

³⁹ Rückert 1994 (wie Anm. 21), S. 467ff.

⁴⁰ Arnold Ruge, *Aus früherer Zeit*, Bd. 4, Berlin 1867, S. 462f.

⁴¹ Eduard Gans, *Rückblicke auf Personen und Zustände*, Berlin 1836, S. 256.

⁴² So die Zusammenstellung der Themen bei Senk 2007 (wie Anm. 27), Inhaltsverzeichnis.

⁴³ Einzelheiten bei Senk, 2007 (wie Anm. 27), S. 64.

⁴⁴ Vgl. Edda Ziegler, *Literarische Zensur in Deutschland 1819–1848*, München u. a. 1983, S. 157.

⁴⁵ Hierzu jüngst Jakob Julius Nolte, »Polizeirecht, Spitzel und Denunzianten – Eine gemeinsame Entstehungsgeschichte während der Demagogenverfolgung in Preußen«, in: *Forum historiae iuris* (www.forhisiur.de/zitat/0904nolte.htm).

⁴⁶ Hierzu nun die interessante Arbeit von Miriam Saage-Maaß, *Die Göttinger Sieben – demokratische Vorkämpfer oder nationale Helden?*, Göttingen 2007.

verdächtige.⁴⁷ Karl Theodor Welcker floh 1819 von Bonn nach Baden, weil gegen ihn eine Untersuchung wegen Teilnahme an demagogischen Umtrieben eingeleitet worden war.⁴⁸ Eine Vielzahl im Vormärz bedeutsamer Juristen entstammte zudem dem Milieu der Burschenschaften und hatte in diesem Kontext mit der Demagogenverfolgung Erfahrung gemacht. Georg Beseler war Mitglied der damals verbotenen Kieler Burschenschaft *Germania*.⁴⁹ Wegen seiner Zugehörigkeit zur Erlanger Burschenschaft stand Georg Friedrich Puchta zeitweise unter Polizeiaufsicht.⁵⁰ Friedrich Julius Stahl wurde wegen seiner Beteiligung am Streitberger Burschentag 1824 verhaftet und relegiert.⁵¹

Adolph Dieterich Weber hatte bereits 1793 klargestellt, dass in Verfolgungszeiten Autoren ihre Wahrheiten »nur unter dem Schutze der Anonymität stiften konnten, ohne ihre bürgerliche Existenz und Freiheit der größten Gefahr auszusetzen, mithin gegen sich und die Ihrigen ungerecht zu handeln«. ⁵² Dass freilich Anonymität hier überhaupt eine Möglichkeit war, sich politischer Verfolgung zu entziehen, folgte daraus, dass gerade Juristen ein Verbot der Anonymität abwendeten. Die alten Reichsgesetze, die ein solches Verbot ausgesprochen hatten,⁵³ wurden nach der Auflösung des Ancien Regime im Jahr 1806 von Juristen überwiegend als nicht mehr geltend hinweginterpretiert.⁵⁴ Die Karlsbader Beschlüsse verlangten lediglich die Offenlegung des Verlegers und des Redakteurs, nicht die des Autors.⁵⁵ Weitergehende Forderungen, mit Blick auf eine Effektivierung der strafrechtlichen Verfolgung Anonymität, ähnlich der französischen Pressegesetzgebung von 1850, ganz zu verbieten, konnten sich nicht durchsetzen.⁵⁶ Heinrich Karl Jaup⁵⁷ fasste 1848 im Staatslexikon von Rotteck und Welcker die hiergegen vorgebrachten Gründe zusammen: »Dies Verbot der Anonymität könnte häufig durch Pseudonymität umgangen werden; es würde manchen dem gemeinen Wesen und

⁴⁷ Vgl. Johann Friedrich von Schulte, Karl Friedrich Eichhorn. Sein Leben und Wirken, Stuttgart 1884, S. 42f.

⁴⁸ Vgl. v. Weech, Art. Welcker, in: ADB 41, Leipzig 1896, S. 661.

⁴⁹ Kern 1982 (wie Anm. 33), S. 20f.

⁵⁰ Hierzu Hartmut Frommer, »Die Erlanger Juristenfakultät und das Kirchenrecht 1743–1810«, in: *Jus Ecclesiasticum* 21/1974, S. 132f.; Ernst Höhne, *Die Bubenreuther. Geschichte einer deutschen Burschenschaft*, Erlangen 1936, S. 34ff.

⁵¹ Höhne, *Die Bubenreuther* 1936 (wie Anm. 50), S. 83 wirft Stahl vor, in der Haft andere Mitglieder der Burschenschaft denunziert zu haben; keine Hinweise hierzu bei Gerhard Masur, Friedrich Julius Stahl. Geschichte seines Lebens, Bd. 1: 1802–1840, Berlin 1930; Wilhelm Füssli, *Professor in der Politik: Friedrich Julius Stahl (1802–1861)*, Göttingen 1988.

⁵² Adolph Dieterich Weber, *Über Injurien und Schmähschriften*, hier nach 4. unveränderter Aufl. Leipzig 1820, Bd. 3, S. 73.

⁵³ Ebd. S. 86f.

⁵⁴ Zum Problem der Fortgeltung von Reichsgesetzen nach 1806: Hans-Peter Haferkamp, »Die Bedeutung von Rezeptionsdeutungen für die Rechtsquellenlehre zwischen 1800 und 1850«, in: ders. u. Tilman Reppen, *Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der frühen Neuzeit*. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, Köln 2007, S. 25ff.

⁵⁵ § 9 der Karlsbader Beschlüsse von 1819; abgedruckt bei Ziegler 1983 (wie Anm. 44), S. 11.

⁵⁶ So etwa Anonymus (Georg Friedrich Puchta), »Die Censurfrage«, in: *Fliegende Blätter für Fragen des Tages*, Berlin 1843, S. 26 (im Gegenzug zur Abschaffung der Zensur).

⁵⁷ Zu Jaup vgl. Wippermann, Art. Jaup, in: ADB 13, Leipzig 1881, S. 733ff.

den Wissenschaften nützlichen Schriftsteller zum Stillschweigen verurteilen; und würde, wo Missbräuche und Gebrechen in der Staatsverwaltung vorhanden sind, die Aufhellung eines großen Theils derselben durch die Besorgniß, auf irgend eine Weise verfolgt zu werden, gänzlich verhindern«. ⁵⁸

Im gleichen Maße, wie Anonymität den Autor damit weiter schützen konnte, wurde sie zu einer Gefahr für Verleger und Redakteure, die mit einem Verbot der Zeitschrift und einem fünfjährigen Berufsverbot für den Inhalt der Texte hafteten. ⁵⁹ Hegel hatte sich 1819/20 mit Blick hierauf dafür ausgesprochen, in einer kritischen Zeitschrift den Namen des Verfassers stets anzugeben. ⁶⁰ Er wollte damit den »Schein« vermeiden, dass die anonymen Kritiken »Produkte, Ansichten und Urteile des ganzen Instituts« seien. Hegel erkannte eine Haftung der Redaktion dafür an, dass nicht »auf irgendeine Weise Unschickliches« unterlaufe. Durch die Herausstellung seiner Individualität sollte gleichwohl der Autor in eine, so Hegel, »solidare Responsabilität« eingebunden werden.

Eins besonders im politischen Feld gefährliches Problem war zudem, dass die aus der Anonymität folgenden Spekulationen der Leser über mögliche Autoren zu politisch gefährlichen Verdächtigungen führen konnten. Die Briefwechsel im Vormärz sind bekanntlich voller derartiger Spekulationen. Der Heidelberger Strafrechtler Conrad Franz Roßhirt meinte 1833 im Vorwort seiner Abhandlungen civilistischen und criminalistischen Inhalts beispielhaft, ⁶¹ er habe »nie etwas geschrieben« ohne seinen Namen beizusetzen, was in dieser Zeit der »Verleumdung« und »Preßungebühnisse« auszusprechen er für seine Pflicht halte.

Neben der zu vermutenden individuellen Anonymitätsstrategie der Strafvermeidung finden sich besonders im politischen Feld auch kollektive Strategien der Anonymität zum Zwecke der Gruppenbildung. Georg Beseler, der ansonsten auch politische Stellungnahmen meist mit seinem Namen versah, veröffentlichte einen politischen Beitrag ausnahmsweise anonym, ⁶² da die *Preußischen Jahrbücher* als Veröffentlichungsort dem Prinzip folgten: »Die Partei, nicht der einzelne, noch so glänzende Name sollte das Organ tragen«. ⁶³ Auch bei den sogenannten *Fliegende[n] Blättern für Fragen des Tages*, die Heinrich Leo in Berlin 1843 anonym herausgab, wurden die Autoren zum anonymen Kollektiv verschmolzen, hier unter dem Panier: »Für die Freiheit wider ihre Feinde«. ⁶⁴

⁵⁸ Heinrich Karl Jaup, »Pressfreiheit, freie Presse, Freiheit der Presse«, in: Rotteck/Welcker, Staatslexikon, Bd. 11, 2. Auflage, Altona 1848, S. 31.

⁵⁹ Ziegler 1983 (wie Anm. 44), S. 11.

⁶⁰ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Berliner Schriften 1818–1831, Bd. 11, Frankfurt a. M. 1986, S. 19f.

⁶¹ Conrad Franz Roßhirt, Vorwort zu seinen Abhandlungen civilistischen und criminalistischen Inhalts, Heidelberg 1833, Bd. 1, S. III.

⁶² Politische Correspondenz, Preussische Jahrbücher, VII. Band, 3. Heft zitiert in Kern 1982 (wie Anm. 33), S. 552.

⁶³ Vgl. Otto Westphal, Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus, München 1919, S. 50; Kern 1982 (wie Anm. 33), S. 552.

⁶⁴ Heinrich Leo (anonym), Fliegende Blätter für Fragen des Tages, Berlin 1843, Vorwort S. 2.

Andere Rahmenbedingungen prägten das Gesprächsverhalten im zweiten Untersuchungsfeld, den wissenschaftlichen kritischen Zeitschriften. Hier spielte das Recht für die Wahl der Anonymität eine weitaus geringere Rolle. Grenzen zog hier das Institut der gemeinrechtlichen Iniuria, der Beleidigungsklage, die zeitgenössisch am Schnittfeld zwischen privatrechtlicher Deliktsklage und strafrechtlicher Privatklage angesiedelt war.⁶⁵ Ort der Regelung war damit das Gemeine Recht, also ein Rechtsgebiet ›ohne Staat‹, das nur von der Rechtswissenschaft und der Judikatur geprägt wurde. Erst mit der Regelung der Materie im Strafgesetzbuch von 1871 (§§ 185ff.) verdrängte der Gesetzgeber diesen autonomen Wissenschaftsdiskurs über die Grenzen der Beleidigung.⁶⁶ Konsequenz für diese interne Wissenschaftsperspektive wurde zuvor die wissenschaftliche Kritik vor rechtlichen Grenzen weitgehend geschützt. Zwar war man sich einig darüber, dass Anonymität nicht vor einer rechtlichen Haftung schützen dürfe, mithin Mitwisser wie Redakteure oder Verleger zur Angabe des Verfassernamens gezwungen werden konnten.⁶⁷ Indem man aber zugleich die Hürden für Iniurien bei wissenschaftlichen Stellungnahmen bewusst hoch hängte, erreichte man die Sicherung eines Freiheitsraumes der wissenschaftlichen Kritik, weil, so Mittermaier 1844,

das Urtheil über die geistige Würdigkeit einer Person, über ihre Talente und über ihre Leistungen im wissenschaftlichen, künstlerischen oder Gewerbekreise frei sein muß und keine Inurie begründet, weil die Eigenschaften des Geistes nicht mit der moralischen Würdigkeit zusammenhängen, weil niemand deswegen verächtlich wird, dass er geistige Talente oder eine gewisse Geschicklichkeit nicht besitzt, weil jeder dadurch, dass er im Leben mit gewissen Leistungen hervortritt, auch allen Anderen das Recht gibt, über den Werth der Leistung zu urtheilen, und er daher auch auf Tadel gefaßt sein muß, weil endlich der Richter nicht im Stande ist, über die Wahrheit solcher Urtheile zu entscheiden.⁶⁸

Die Entscheidung, die Verfasserschaft nicht offen zu legen, folgte im wissenschaftlichen Feld daher anderen Strategien und diente weniger der Vermeidung einer Verfolgung. Die Ermittlung der Autorenmotivationen wird damit komplexer.

Kaum Anhaltspunkte für Anonymitätsstrategien ergeben sich zunächst dann, wenn Zeitschriften selbst Vorgaben in dieser Frage machten. Es wäre verkürzt, in der Wahl der *A.L.Z.* primär eine Entscheidung für Anonymität, in der Wahl der *Berliner Jahrbücher* eine Entscheidung dagegen zu sehen, da andere Motivationen wie Loyalitäten

⁶⁵ Zur Entwicklung der actio iniuriarum Robert Mainzer, Die aestimatorische Iniurienklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Stuttgart 1908; Katrin Kastl, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Der Prozess seiner Anerkennung als »sonstiges Recht« im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, Ebelsbach 2004, S. 6ff.; Karl Heinz Hambrecht, Persönlichkeitsrecht im 19. Jahrhundert, Diss. masch. Würzburg 1965, insb. S. 13ff.; Dieter Leuze, Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert, Bielefeld 1962, S. 72ff.

⁶⁶ So jedenfalls die damals herrschende Meinung; hierzu Hambrecht 1965 (wie Anm. 65), S. 18–24.

⁶⁷ Zu den Einzelheiten vgl. die Positionen von Weber 1820 (wie Anm. 52), S. 94, und Johann Georg Schlosser, »Prüfung der Theorie der Iniurienprozesse«, in: Hugo, Civilistisches Magazin I/1793, S. 201.

⁶⁸ Karl Josef Anton Mittermaier, Art. Iniurien, in: Weiskes Rechtslexikon, Bd. 5, Leipzig 1844, S. 891 unter Berufung auf Weber 1820 (wie Anm. 52).

durch regionale Zugehörigkeiten, persönlicher Nähe oder Schulzusammenhalt, aber auch die wissenschaftliche Reputation der Zeitschrift die Wahl des Publikationsortes mitbestimmen.

Zugänge bieten sich hier nur zu Herausgeberstrategien. Andere Zeitschriften als die *A.L.Z.*, mit einem von den Herausgebern angestrebten anonymen Profil, finden sich im Bereich der kritischen Zeitschriften soweit ersichtlich nicht. Stattdessen finden sich juristische Zeitschriften, die Anonymität weitgehend ausschlossen. Gans folgte als Herausgeber den dargelegten Vorgaben Hegels und machte in den *Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik* juristische anonyme Rezensionen zum großen Ausnahmefall. In den von Joachim Rückert zusammengestellten 177 juristischen Rezensionen der *Berliner Jahrbücher* finden sich nur zwei Fälle von Anonymität und fünf Pseudonyme.⁶⁹ Deutlich gegen anonyme Rezensionen sprach sich auch die *Tübinger Kritische Zeitschrift* aus. Von 205 veröffentlichten Rezensionen erschienen daher nur drei ohne Nennung des Verfassers.

Diesem Profil lagen Strategien der Herausgeber zugrunde. Beiden ging es offenbar um eine Steigerung der Qualität. Für die *Berliner Jahrbücher* wurde auf Hegels Forderung hingewiesen, die mögliche politische Haftung nicht allein den Herausgebern und Redaktionen aufzubürden.⁷⁰ Er brachte ein zweites, weniger politisch motiviertes Argument. Während in politischer Perspektive, wie gezeigt, Autorengruppen durch Anonymität oft zu einer schlagkräftigen Einheit verbunden werden sollten, warnte Hegel gerade vor dem »leeren Schein eines gemeinsamen Gerichtshofes«. Die scheinbare Absicherung durch ein Kollektiv flöße Autoren »einen eigenen Ton des Aburteilens und etwas von der Meinung ein [...], nicht persönlich für ihre Meinung einzustehen«. ⁷¹ Auch die *Tübinger Kritische Zeitschrift* fürchtete unter dem Mantel der Anonymität »gehässige Persönlichkeiten, unredliche Schmeicheleien und flüchtige Seichtigkeit«. ⁷²

Neben Zeitschriften, die Vorgaben zur Frage der Anonymität gaben, finden sich solche, die in dieser Sache den Autoren Entscheidungsfreiheit gewährten. Ein Profil in der Anonymitätsfrage bieten diese Zeitschriften gleichwohl oft. Schuncks *Erlanger Jahrbücher* zeigen sich stark von Anonymität geprägt. Von 614 Rezensionen waren nur 208 mit Verfassernamen versehen. Zwei Drittel der Rezensionen erschienen hier also anonym. Fast gegenteilig präsentieren sich Richters *Kritische Jahrbücher*. Von 640 Rezensionen erschienen 560 mit Nennung des Verfassers. Ein Achtel der Rezensionen erschien hier also anonym. Warum das so war, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Keine Vorgaben erteilten auch die *Heidelbergischen Jahrbücher*. Im Hinweisblatt für Autoren⁷³ hieß es: »Jeder Recensent hat, im Fall er dies wünschen sollte, das Recht, sich unter seiner Kritik zu unterzeichnen. Im entgegen gesetzten Falle wählt er sich eine Chiffre und darf auf un-

⁶⁹ Rückert 1994 (wie Anm. 21), S. 475ff.

⁷⁰ Vgl. oben zu Anm. 60.

⁷¹ Hegel 1986 (wie Anm. 60), S. 20.

⁷² *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft*, Erster Band 1826, Vorwort, S. V.

⁷³ Polley 1982 (wie Anm. 24), S. 265.

sere Verschwiegenheit rechnen.«⁷⁴ Nach der Auswertung Obenaus erschienen vielleicht unter dem Einfluss der Romantiker um Creuzer⁷⁵ auch in den *Heidelberger Jahrbüchern* relativ viele Rezensionen mit Verfassernennung, aber auch anonyme Rezensionen waren verbreitet.⁷⁶

Die Wahl des Veröffentlichungsortes sagte damit in diesen Fällen nichts über die Frage der Anonymität aus. Damit bietet diese bewusste Wahl keinen Zugang zu Strategien der Autoren. Um zu verstehen, warum ein Autor anonym blieb, bedarf es freilich einer genauen Nachzeichnung des Veröffentlichungskontexts. Dies wird schon dadurch erschwert, dass gerade bei diesen drei genannten Zeitschriften ein Verfasserverzeichnis wie es etwa Bulling⁷⁷ für die *A.L.Z.* oder Fambach für die *Göttingischen Gelehrten Anzeigen*⁷⁸ herausgegeben hat, meines Wissens nicht existiert. Rechtshistorische Biographien übersehen zumeist die anonymen Veröffentlichungen ihrer Untersuchungsgegenstände. Um Autoren ihre Werke zuzuweisen, bleibt damit nur die zeitaufwendige Analyse zeitgenössischer Briefwechsel.

Erst damit ist jedoch der Einstieg für ein Verständnis der Kontexte und Gespräche möglich, in denen sich Texte positionierten. Ohne konkrete Einzelstudien findet man auf dem epistemologisch ziemlich glatten Boden der Frage nach Strategien der Anonymität kaum Halt.

Für zwei Autoren des Vormärz möchte ich nun abschließend versuchen, ihren Umgang mit Anonymität in diesem Sinne etwas genauer zu rekonstruieren. Es handelt sich um Anton Friedrich Justus Thibaut, geboren 1772, und um Georg Friedrich Puchta, geboren 1798.

Ich beginne mit einigen Erwägungen zu dem in Heidelberg lehrenden berühmten Pandektisten Anton Friedrich Justus Thibaut. Thibaut war 1815 zu Beginn des Vormärzes mit 42 Jahren bereits lange etabliert.⁷⁹ Thibauts Denken über Anonymität hatte bereits um die Jahrhundertwende wichtige Prägungen erhalten. 1798 wetterte er in seinen *Versuche[n] über einzelne Theile der Theorie des Rechts* gegen übertriebene »Humanität und Milde« in Rezensionen und die »jetzt so oft gepriesene Liebe, gegen welche Gerechtigkeit Laster, und unpartheyische Strenge ein Verbrechen«⁸⁰ sei. Thibaut sah die Chance der Anonymität darin, dass der Rezensent weder auf seine eigene Reputation noch auf den Autor unnötig Rücksicht nehmen musste.

⁷⁴ Ebd., S. 244 (1808).

⁷⁵ Pabst 2004 (wie Anm. 25), S. 23ff.

⁷⁶ Eine genaue Auswertung war mir hier nicht möglich.

⁷⁷ Karl Bulling, *Die Rezensenten der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung*, 3 Bde., Weimar 1962, 1963, 1965.

⁷⁸ Oscar Fambach, *Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836*, Tübingen 1976.

⁷⁹ Zu Thibaut Polley 1982 (wie Anm. 24), Rückert 1984 (wie Anm. 28), S. 160ff.; ders., »Heidelberg um 1804, oder: die erfolgreiche Modernisierung der Jurisprudenz durch Thibaut, Savigny, Heise, Martin, Zachariä u. a.«, in: Strack 1987 (wie Anm. 26), S. 83ff.

⁸⁰ Anton Friedrich Justus Thibaut, *Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts*, 2. Aufl. Altona 1817, S. 279.

Jetzt gelingt doch noch manchem Schwachen unter dem Schilde der Dunkelheit ein guter Gedanke, weil er es darauf wagt; unterzeichnete sich jeder, so würde kein Schwacher einen Schritt thun, um der Schande des Fallens zu entgehen [...]. Ferner: wie mancher kleine Geist hat jetzt nicht die unschuldige Freude, ungestraft an einem großen Mann zum Ritter zu werden; und wo lassen sich jugendliche Kräfte besser üben, als da, wo sie durch alles gespannt und durch nichts niedergedrückt werden?⁸¹

Auch seine eigene »unpartheyische Strenge« wollte er offenbar nicht mit Gedanken um seine Reputation belasten. Daher rezensierte Thibaut vor 1814 mit einer Ausnahme durchweg anonym.⁸² Ort dieser Rezensionen waren neben der *A.L.Z.* seit ihrer Gründung im Jahr 1808 zumeist die *Heidelbergischen Jahrbücher*, die, wie gezeigt, keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Anonymität gaben. Da gleichwohl viele Rezensionen in den *Heidelbergischen Jahrbüchern* unter dem Verfassernamen erschienen, entschied sich Thibaut bewusst für eine eigene und abweichende Strategie der Anonymität. Als Thibaut 1808 die Betreuung der juristischen Sektion der *Heidelbergischen Jahrbücher* als Redakteur übernahm,⁸³ ließ er das oben erwähnte Hinweisblatt für Autoren⁸⁴ streichen.⁸⁵ Er wies Niebuhr darauf hin, dass die darin genannte Möglichkeit der Anonymisierung noch von der alten Redaktion stamme⁸⁶ und durch die Übernahme der Redaktion durch ihn, Fries und Wilken eine Neuausrichtung der *Heidelbergischen Jahrbücher* einhergehe. Es sei lange sein Wunsch gewesen, das »so viel als möglich nur bedeutende Männer bedeutende Werke recensieren«, was bedeute, dass »unsere Jahrbücher aufhören, der Tummelplatz wilder Romantiker, Witzlinge und Mystiker zu werden, welche die bisherige Redaction auf eine unverantwortliche Art in unsrer Zeitung toben und schreyen ließ.«⁸⁷ Das ging gegen die »Herren Arnim, Brentano und ihres Gleichen.«⁸⁸ Namensnennung wurde für Thibaut ein Mittel, um seine antiromantische Neuausrichtung der Zeitschrift zu verdeutlichen und zugleich seinen Qualitätsanspruch offenzulegen.

Parallel zu dieser Herausgeberstrategie geriet auch für ihn selbst Thibauts Ideal des Autors, dessen »unpartheyische Strenge« am besten unter dem Mantel der Anonymität gedeihen sollte, aus dem Blick. Als er nach 1814 im Umfeld des Kodifikationsstreites mit Savigny selbst Gegenstand heftiger Angriffe wurde, nahm Thibauts Verletzbarkeit zu. In seinen Stellungnahmen sah er sich zum offenen Eintreten für seine Überzeugungen veranlasst, was ihm ohne Namensnennung nicht opportun erschien. Den scharfen Angriffen Gustav Hugos hielt er 1816 entgegen: »Hugo mag auch ferner gegen mich die Rolle eines furiosi spielen; mich soll er nicht zu der entferntesten Partylichkeit bringen,

⁸¹ Thibaut 1817 (wie Anm. 71), S. 278f.

⁸² So die Auswertung von Polley 1982 (wie Anm. 24), S. 277ff. (Ausnahme dort Nr. 55).

⁸³ Obenaus, Die deutschen allgemeinen kritischen Zeitschriften (wie Anm. 21), Sp. 52.

⁸⁴ Vgl. oben zu Anm. 24.

⁸⁵ Polley 1982 (wie Anm. 24), S. 265.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Ebd., S. 263. Hufeland hatte er schon 1801 zu seinem Ausscheiden als Herausgeber der *A.L.Z.* gratuliert unter Hinweis auf die »vielen Neckereyen (...), welche jetzt der Lieblings-Ton zu werden scheinen«, Polley 1982 (wie Anm. 24), S. 572.

⁸⁸ Ebd., S. 264.

obgleich ich nie mit vielen Andern sein Schmeichler werden werde«. Inzwischen hielt er es für notwendig, gerade durch Namensnennung die Unparteilichkeit und Würde der Rezension zu sichern.⁸⁹ Aus der Aristoteles zugeschriebenen Maxime »amicus Plato, sed magis amica veritas« folgte für ihn nun, dass er »mit Unterschrift meines Namens« Savigny rezensierte, denn: »Die Sache ist zu groß, als dass man dabey der Freundschaft irgend etwas nachgeben dürfte.«⁹⁰ Anonymität wurde vom ermutigend-schützenden Mantel zur unwürdigen Tarnkappe.

Bei all dem vermied Thibaut im Vormärz offenes politisches Engagement. Sein Rezensionsverständnis setzte in spätaufklärerischer Prägung auf den würdig-unparteiischen, nur seiner Wissenschaft verpflichteten Gelehrten. Seine noch 1815 geäußerte Hoffnung auf einen »sinnigen Verein der Aufgeklärten für Wahrheit und Recht, zur Belehrung der Fürsten und Völker, damit Jeder seine Pflicht erkenne, und damit das, was geschehen soll, nicht von dem wilden Toben der unverständigen Menge abhängig werde«,⁹¹ ging im politischen und wissenschaftlichen Kontext des Vormärz zuschanden. Im Umfeld sich verschärfender politischer und wissenschaftlicher Schulbildungen verteidigte er zunächst unter seinem Namen auch sein Ideal. Zunehmend verbittert zog er sich nach 1818 dann aus dem kritischen Geschäft ganz zurück.⁹²

Der zweite berühmte Jurist des Vormärz, den ich hier kontrastieren will, nahm dagegen den Kampf an vorderster Front auf, ja seine überscharfen Rezensionen trugen nicht unmaßgeblich zur Lagerbildung und zur Verschärfung des Tones bei. Georg Friedrich Puchta, geboren 1798, war eine Generation jünger als Thibaut und prägte maßgeblich die Strukturen, denen sich Thibaut zunehmend verschloss. Puchta forderte stets klare politische Stellungnahme und Engagement. Zuwider war ihm die »götheliche Parthey«, zu der er auch Savigny zählte, der »jede Entschiedenheit, jedes Verwerfen des Hinkens auf beiden Seiten, als Einseitigkeit und Überspanntheit vorkommt«. Mit jenem »göthischen luftigen Standpunct über den Gegensätzen« sei es »eine gefährliche Sache; man kann es mit dem Gefühl in einem Luftballon vergleichen, wo man, wenn man den Bordmeter vergessen hat, glauben kann, noch immer zu steigen, während man schon im schnellen Fallen begriffen ist.«⁹³

Als homo politicus versuchte Puchta Anfang 1830 als von Schelling eingesetzter Redakteur der bayerischen Tageszeitung *Das Inland* deren liberale Tendenz auszuschalten.⁹⁴ Anonymität nutzte der stets im politischen Umfeld des jeweiligen Monarchen zu

⁸⁹ 11.10.1815 oder 1816 an Warnkönig, Polley 1982 (wie Anm. 24), S. 296.

⁹⁰ Brief vom 3.8.1815, Polley 1982 (wie Anm. 24), S. 294. Zur Freundschaft beider Rückert 1984 (wie Anm. 28), S. 165f.

⁹¹ Anton Friedrich Justus Thibaut, Rezension Kieler Blätter, in: Heidelbergische Jahrbücher der Literatur, 1815 II, S. 1010; hierzu Rückert 1984 (wie Anm. 28), S. 174.

⁹² Zu diesem Rückzug ebd., S. 177.

⁹³ Brief an Hugo vom 28.10.1834, abgedruckt bei Horst Heinrich Jakobs (Hg.), Georg Friedrich Puchta. Briefe an Gustav Hugo, Frankfurt a. M. 2009, S. 155f.

⁹⁴ Joachim Bohnert, »Beiträge zu einer Biographie Georg Friedrich Puchtas«, in: ZRG Germ. Abt. 96 (1979), S. 239.

findende Puchta⁹⁵ wohl weniger aus Angst vor politischer Verfolgung als rein instrumentell immer dann, wenn er fürchtete, durch seinen politisch klar positionierten Namen der Wirkung der Texte zu schaden. Anonym veröffentlichte er daher eine kritische Stellungnahme zur Funktionsweise des bayerischen Landtages von 1831⁹⁶ und eine tagopolitische Stellungnahme zur Zensurfrage in Preußen 1843.⁹⁷

Auch im wissenschaftlichen Bereich forderte Puchta klare Parteinahme, nicht Unparteilichkeit. Die Namensnennung unter Beiträgen wurde von Puchta rein instrumentell gesehen. Es ging darum, Texten Anerkennung zu verschaffen. Namentlich veröffentlichte er, wenn es darum ging, Bekenntnisse abzulegen. Puchta erwarb sich bereits in den 1820er Jahren durch scharfe Rezensionen gegen Gegner der Historischen Rechtsschule den Ruf, der »Lieutenant du Roi« Savignys zu sein.⁹⁸ Rezensionen waren Waffen in Schulkämpfen. Konkret ging das zunächst gegen Eduard Gans, der als Vertreter der Hegelianer Savigny kritisiert hatte. Als der Savigny-Schüler Klenze einen nach Puchtas Ansicht ungeschickten Angriff auf Gans unternahm, fürchtete Puchta, Klenze werde dadurch »dem Gegner selbst die Waffen in die Hände« spielen.⁹⁹ Puchta nahm nun den Fehdehandschuh auf, indem er Gans in seiner Rezension als Menschen beschrieb, »der gepfropft voll Wut und Ingrimme gar niemanden findet, der sich mit ihm einließe (...) Wahrlich dieses eifrige Bestreben nach Kampf und Sieg verdient Belohnung, nämlich Erhöhung«.¹⁰⁰ Unter dieser Rezension stand Puchtas Name. Auch Anonymität konnte aber taugliches Kampfmittel sein. Nachdem Puchta gegen Gans zunächst in zwei Aufsehen erregend scharfen Rezensionen unter seinem Namen für Savigny eingetreten war, war er als Antipode im Bewusstsein der Zeitgenossen. Die nächsten beiden Rezensionen von Gans erfolgten anonym, da eine weitere Namensnennung keine Aufmerksamkeit mehr versprach. Dahinter stand vielleicht auch eine Strategie, auf die Savigny hinwies – und vor der schon Hegel gewarnt hatte: Wenn ein Autor zu einer Frage mehrfach anonym und inhaltlich übereinstimmend Stellung nahm, suggerierte er eine Mehrzahl von Autoren und wurde damit als Einzelautor zu einer herrschenden Meinung. In einem solchen Fall entstehe, so Savigny, »ein objektiver Eindruck, und man glaubt das Publikum selbst zu hören«¹⁰¹. Nachdem er in der Öffentlichkeit den Ruf des Antihegelianers aufgebaut hatte, nutzte Puchta Anonymität, um seinen Schriften gegen Hegelianer Öff-

⁹⁵ Ebd., S. 239.

⁹⁶ Anonymus (Georg Friedrich Puchta), »Aus einem Schreiben von München, betreffend den bayerischen Landtag von 1831«, in: Rankes historisch-politische Zeitung, Bd. 1, 1832, S. 91ff.

⁹⁷ Anonymus (Georg Friedrich Puchta) 1843 (wie Anm. 56).

⁹⁸ Puchta an Savigny vom 6.11.1828. Entgegen der Darstellung von Johann Braun, Gans und Puchta, JZ 1998, S. 764 und Bohnert 1979 (wie Anm. 94), S. 230 gab sich Puchta diesen Namen also nicht selbst.

⁹⁹ Vgl. hierzu bereits Braun 1998 (wie Anm. 98), S. 763ff., der den Ablauf des Streits mit Gans detailliert schildert.

¹⁰⁰ Georg Friedrich Puchta, Rez. Eduard Gans: Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, Teil 1, Berlin 1824, Teil 2, Berlin 1825, in: (Schuncks) Erlanger Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur 1/1826, S. 42.

¹⁰¹ Polley 1982 (wie Anm. 24), S. 285.

fentlichkeit zu verschaffen. Auch Thibaut wurde vom bekennenden Savigny-Schüler zu diesem Ziel anonym rezensiert.

Anonym schrieb Puchta auch außerhalb des im engeren Sinne wissenschaftlichen Feldes dann, wenn persönliche Parteinahme der Sache schaden konnte, etwa dann, wenn der Eindruck der Unparteilichkeit mehr Gewicht versprach, als die durch Namensnennung bewirkte Offenlegung enger persönlicher Beziehungen zu den Beteiligten. So kämpfte er verdeckt für Schelling im Plagiatsstreit mit Paulus.¹⁰²

Für Puchta waren die Zeitschriften seiner Zeit »Kampfplatz ohne Schranken«¹⁰³, auf dem Ironie, offene Polemik und Schärfe regierten, nicht Unparteilichkeit und würdevolle Strenge. Er verabscheute an den zeitgenössischen kritischen Zeitschriften zu viele »Lobgesänge, Richtungs- Eß- und Trinkfeste«.¹⁰⁴ Polemik war für ihn ein Mittel, um Gegner zu überwinden. Dies folgte aus einem Wissenschaftskonzept, das wissenschaftliche Wahrheit zersetzender Diskussion entzog:

Für die Zulässigkeit der Polemik und zwar nach Beschaffenheit der Sache, der Polemik jeder Art spricht die unumgängliche Nothwendigkeit derselben. Denn in der That läßt sich ohne dieselbe gar keine wissenschaftliche Behandlung denken, und jede Zeit der Wissenschaft hat Streit erregt.¹⁰⁵

Puchtas eher von Hegel geprägter Wissenschaftsbegriff kämpfte dort für »Wahrheit« wo das Wissenschaftsverständnis des Kantianers Thibaut bloße »Meinung« fand. Wissenschaftliche »Wahrheit« galt es zu verteidigen, gegen »Bonhomie und so zu sagen gevattermäßige Toleranz«, die »gewöhnlich aus Selbstgenügsamkeit und Trägheit entspringt«¹⁰⁶. Polemik war für Puchta Technik im Kampf um die Durchsetzung seiner Wahrheit gegen die Falschheit der Anderen, eben »wissenschaftliche Thätigkeit«. Anonymität war diesen Leitbildern untergeordnet.

Anonymität konnte aber auch in anderer Weise Kampfmittel sein. Zwei weitere Rezensionstrategien Puchtas stehen in Zusammenhang damit, dass er Rezensionen als Kampfmittel ansah. Als Savigny 1838 Interesse an Karl Adolph von Vangerow und dessen Pandektenlehrbuch kundtat, veröffentlichte Puchta sofort zunächst anonym eine vernichtende Rezension¹⁰⁷ und verbreitete zugleich brieflich, dass Vangerow in Heidel-

¹⁰² Anonymus (Georg Friedrich Puchta), »Schelling, Paulus und die Juristen«, in: (Augsburger) Allgemeine Zeitung, Beilage Nr. 326 vom 22.11.1843, S. 2560f. (anonym, Zuweisung durch Cotta, vgl. Luigi Pareyson (Hg.), Schellingiana Rariora, Torino 1977, S. 641; dort auch leicht zugänglicher Abdruck der Abhandlung).

¹⁰³ Georg Friedrich Puchta, Pandekten, 3. Aufl. Leipzig 1844, S. 15 (in den Fußnoten).

¹⁰⁴ Brief an Mohl vom 10. Juli 1830, UB Tübingen Md 613–664.

¹⁰⁵ Georg Friedrich Puchta, Encyclopaedie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen, Leipzig und Berlin 1825, S. 7.

¹⁰⁶ Puchta, Encyclopädie (wie Anm. 105), S. 7.

¹⁰⁷ Anonymus (Puchta), (vgl. Ankündigung in Brief an Savigny, UB Marburg MS 838/58), Rez. Vangerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen, in: (Richters) Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft III, Leipzig 1839, S. 219, 222.

berg fast jeden Tag mit Studenten in Wirtshäusern verkehre¹⁰⁸. Kurz darauf kritisierte Puchta Vangerow in einer anderen Frage dann öffentlich¹⁰⁹. In direkte Konkurrenz zu Puchta trat Vangerow, als er 1839 ein Pandektenlehrbuch veröffentlichte, das erneut Savignys Interesse fand. Savignys ursprünglicher Plan, Vangerow zu seinem Nachfolger zu machen, wurde damit zunichte gemacht und Puchta trat Savignys Nachfolge an. Anonymität diente hier in ganz eigener Sache offenbar dazu, Puchtas Kritik scheinbar auf zwei Schultern zu stellen.

Zuletzt findet sich ein Fall, in dem Puchta die Unterschrift unter seine Rezension verweigerte, obwohl aus dem Text und dem Inhaltsverzeichnis seine Autorschaft klar hervorging. Es handelte sich um eine besonders scharfe Abfertigung des Bonner Germanisten Maurenbrecher. Indem Puchta die Autorschaft offen legte, ohne den Text jedoch zu unterschreiben, sprach er Maurenbrecher sozusagen die Satisfaktionsfähigkeit ab. Brieflich meinte Puchta,

daß der Lump eigentlich gar nicht verdient, auf eine so gute systematische Art in allen Regeln der Kriegskunst oder der Duelle totgeschlagen zu werden, statt wie es ihm gebührte, den Troßknechten zugeschleudert zu werden und im Laufe einer gemeinen Prügeley unter Seinesgleichen das aufzugeben, was man bei anderen Menschen den Geist nennt.¹¹⁰

Anonymität konnte auch Bestrafung bedeuten.

¹⁰⁸ Hierzu mit näheren Nachweisen, Hans-Peter Haferkamp, »Karl Adolph von Vangerow, Pandektenrecht und »Miumiencultus««, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 2008, S. 820.

¹⁰⁹ Georg Friedrich Puchta, v. Vangerow: Revision der neueren Theorien über gesetzliche Deliberationsfrist in *AcP* 22, 1839, S. 151–212, in: *Richters Jahrbücher* 4/1840, S. 7–29.

¹¹⁰ Brief an Savigny vom 6.6.1841, UB Marburg MS 838/85.